



# INFO FÜR ELTERN

Wien, September 2013

## AUSWÄRTIGE BERUFSAUSBILDUNG VON KINDERN – A.O. BELASTUNG<sup>©</sup>

Aufwendungen für eine **Berufsausbildung** eines Kindes **außerhalb des Wohnortes** führen dann steuerlich zu einer **außergewöhnlichen Belastung**, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes **keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit** besteht. Ausbildungsstätten, die mehr als 80 km vom Wohnort entfernt sind, gelten nicht mehr als im Einzugsbereich gelegen (bei Ausbildungsstätten **innerhalb** der 80 km-Grenze können außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn die tägliche Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar ist; **Zumutbarkeit** wird bis zu einer **Fahrzeit von einer Stunde** jedenfalls angenommen). Weiters muss das Bemühen erkennbar sein, das **Ausbildungsziel** zu **erreichen** und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht für den **unterhaltsverpflichteten Elternteil** die Möglichkeit, pauschal 110 € monatlich (somit **1.320 € im Jahr**) als außergewöhnliche Belastung anzusetzen.

Wie der **UFS** in einer **Entscheidung** (GZ RV/0265-L/08 vom 12.12.2012) bestätigt hat, ist es von **entscheidender Bedeutung**, dass sich der **Familienwohnsitz nicht am Ausbildungsort** befindet. Ob sich das studierende Kind am Studienort in einem Studentenheim, in einer Mietwohnung oder in einer im Besitz des Elternteils befindlichen Wohnung aufhält, ist dabei nicht von Relevanz. Wechselt daher wie im konkreten Anlassfall eine **Medizinstudentin** von Wien nach Innsbruck, so kann eine außergewöhnliche Belastung auch dann weiter geltend gemacht werden, wenn ihr eine im Eigentum der Mutter stehende Wohnung in Wien weiterhin zur Verfügung gestanden wäre. Die im konkreten Fall gegebene Voraussetzung war, dass an ihrem Wohnort (das ist der Familienwohnsitz – Ortsgemeinde, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen der unterhaltsverpflichteten Eltern bildet) in Niederösterreich **keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit** (Medizinstudium) vorhanden war.

Die Ausbildung an einer „**Golf-Handelsakademie**“ außerhalb des Einzugsgebietes des Wohnortes wurde vom Finanzamt nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Der VwGH entschied jedoch in seinem Erkenntnis vom 22.11.2012, GZ 2010/15/0069, dass es sich um eine Ausbildung zu einer besonderen Sparte des Sports als **Golflehrer** handelte, die im Einzugsbereich des Wohnortes nicht angeboten wurde. Damit waren die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Pauschalbetrages als **außergewöhnliche Belastung** gegeben.

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei.  
Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl – Top Audit  
Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service  
nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.

Detailinfo über

Telefon: + 43 (1) 604 01 51 – 0

Fax: + 43 (1) 604 01 51 – 25

Email: [office@stingl.com](mailto:office@stingl.com)